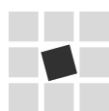


BEITRAGSSATZKALKULATION

**für die Erhebung von Tourismusbeiträgen
für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026**

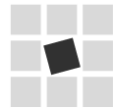
für die

Gemeinde Krummhörn

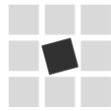


KOMMUNA - TREUHAND

GMBH ■ ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Beitragssatzermittlung	1
I. Vorbemerkung	1
II. Ermittlung des Beitragssatzes und der Beiträge	2
1. Grundlagen	2
2. Kalkulationsfähiger Aufwand	2
3. Ermittlung des Beitragssatzes	5
a) Beitragspflichtige	5
b) Umsatzermittlung	6
c) Gewinnsätze	6
d) Beitragssatz	7
4. Ermittlung der Beiträge	7
III. Zusammenfassung	8
C. Schlussbemerkung	9



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Gemeindegarte (Anlage 2 und 3 zur Tourismusbeitragssatzung)

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in diesem Bericht in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Krummhörn hat uns beauftragt, für die Erhebung von Tourismusbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Beitragssatzkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 zu erstellen.

Ferner haben wir für die Gemeinde Krummhörn die Beitragskalkulation inkl. Aufwandsermittlung für die Erhebung von Gästebeiträgen für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 (einschließlich Beitragsermittlung für die Gästebeiträge) erstellt und hierüber einen gesonderten Bericht mit Datum vom 25. November 2024 verfasst.

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Krummhörn vom 6. April 2017 wurde festgelegt, dass die Berechnung und Erhebung des Tourismusbeitrages ab dem 1. Januar 2018 auf der Grundlage von Umsatzerlösen und Einnahmen unter Berücksichtigung von Vorteilssätzen (System auf der Grundlage von erhobenen Umsatzerlösen und Vorteilssätzen) erfolgen soll.

Gegenstand des Auftrages war die Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen.

Die Ermittlung wurde im November 2024 in unserem Büro ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Grundlagen und Durchführung der Beitragssatzermittlung

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Krummhörn ist gemäß § 9 NKAG (Tourismusbeitrag) berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag zu erheben.

Grundlage für die Ermittlung des Beitragssatzes und der Beiträge ist die Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus.



Hinsichtlich der Ermittlung und der Zusammenstellung der beitragsfähigen Aufwendungen beziehen wir uns auf die von uns gleichzeitig erstellte Beitragskalkulation (Aufwandsermittlung) für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 (einschließlich Beitragsermittlung für die Gästebeiträge) für die Gemeinde Krummhörn.

II. Ermittlung des Beitragssatzes und der Beiträge

1. Grundlagen

Für die Kalkulation standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die geprüften Jahresabschlüsse 2022 und 2023 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- der beschlossene Wirtschaftsplan 2024 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- der Wirtschaftsplan 2025 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- eine aktuelle Ergebnisauswertung für das Jahr 2024 (Stand: Juni 2024) der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- aktuelle Informationen zur voraussichtlichen Entwicklung des Jahresergebnisses 2024 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- die Kostenstellenrechnungen 2022 und 2023 der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel,
- die gültige Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Krummhörn.

2. Kalkulationsfähiger Aufwand

Kosten für die Förderung des Tourismus (Werbung etc.) sind nur durch einen Tourismusbeitrag deckungsfähig. Die Aufwendungen für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, können sowohl durch einen Tourismusbeitrag als auch durch einen Gästebeitrag abgedeckt werden.

Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen gehören die Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen. Somit zählen zum beitragsfähigen Aufwand für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten. Einzelheiten zu den in die Ermittlung der Gästebeiträge einbezogenen Aufwendungen für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie deren Ermittlung können aus der Beitragskalkulation für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 (einschließlich Beitragsermittlung für die Gästebeiträge) entnommen werden.



Bei den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus handelt es sich vornehmlich um Kosten für Anzeigenwerbung in regionalen und überregionalen Publikationen, um Kosten für Prospekte, Portokosten für Prospektversand, Umlagen für Tourismusverbände und Messekosten sowie damit im Zusammenhang stehende Personalkosten und anteilige Verwaltungskosten, die auf die Maßnahmen der Tourismusförderung entfallen.

Die im Sinne von § 10 NKAG für die Erhebung eines Gästebeitrags erfassten Veranstaltungen können auch durch Tourismusbeiträge gedeckt werden, soweit sie auf die Förderung des Tourismus entfallen.

Der von den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus abzuziehende Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (Öffentlicher Anteil) wurde entsprechend den Vorgaben des NKAG mit 10 % bemessen. Dieser Anteil entspricht nach unserer Ermittlung dem maximal erforderlichen Anteil, der von der Gemeinde zu tragen ist. Hierdurch soll der Vorteil der Allgemeinheit aus dem Tourismus abgegolten werden.

Eine Nachkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 haben wir durchgeführt, wir verweisen auf unsere Berichterstattung in der Beitragskalkulation für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 vom 25. November 2024.

Inwieweit zur Aufwandsdeckung Tourismusbeiträge herangezogen werden können, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht, die sich aus der Beitragskalkulation für die Erhebung von Gäste- und Tourismusbeiträgen für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 (einschließlich Beitragsermittlung für die Gästebeiträge) ergibt:



	2025 TEUR	2026 TEUR	Durch- schnitt TEUR
<u>Aufwandsermittlung</u>			
Aufwand	2.971,4	3.158,0	3.064,7
Kalkulatorische Anpassungen	814,7	836,9	825,8
abzgl. Aufwand für die Förderung des Tourismus	487,3	514,5	500,9
abzgl. nicht beitragsfähige Aufwendungen	187,9	193,1	190,5
Gesamtaufwand	3.110,9	3.287,3	3.199,1
<u>Deckungsmittel und Nutzungsvorteile</u>			
Deckungsmittel (ohne Gäste- und Tourismusbeiträge)	919,0	934,9	926,9
abzgl. Ertrag für Tourismusförderung	103,1	104,7	103,9
abzgl. auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallende Erträge	300,0	306,0	303,0
Deckungsmittel (gesamt)	515,9	524,2	520,0
Beitragsfähiger Aufwand	2.595,0	2.763,1	2.679,1
Nutzungsvorteil der Einwohner	259,5	276,3	267,9
Zwischensumme	2.335,5	2.486,8	2.411,2
Abzug für beitragsbefreite oder beitragsermäßigte Gäste	357,3	380,5	368,9
Deckungsfähiger Aufwand	1.978,2	2.106,3	2.042,3
Ausgleich der Unter- bzw. Überdeckung 2022/2023	-248,9	241,0	-4,0
Aufwand der durch den Gästebeitrag gedeckt werden kann	1.729,3	2.347,3	2.038,3
davon Deckung durch Gästebeiträge	1.665,8	1.665,8	1.665,8
Unterdeckung	63,5	681,5	372,5

Aus der Aufstellung ergibt sich, dass der Gesamtaufwand im Kalkulationszeitraum (durchschnittlich 3.199,1 TEUR) in Höhe von 1.665,8 TEUR durch Gästebeiträge und in Höhe von 520,0 TEUR durch übrige Entgelte (Nutzungsentgelte etc.), durch den von der Gemeinde zu tragenden öffentlichen Anteil, den Gemeindeanteil für beitragsbefreite oder beitragsermäßigte Gäste in Höhe von zusammen 636,8 TEUR sowie durch die Überdeckung der Kalkulationsjahre 2022 und 2023 in Höhe von 4,0 TEUR gedeckt wird und eine Unterdeckung vor Deckung aus Mitteln des Tourismusbeitrages in Höhe von 372,5 TEUR verbleibt.

**Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus**

	2025 TEUR	2026 TEUR	Durch- schnitt TEUR
Allg. Werbekosten/Reisekosten	164,4	167,7	166,0
Gastgeberverzeichnis	0,0	0,0	0,0
Personalaufwand	255,5	277,3	266,4
Abschreibungen	15,3	16,9	16,1
Sonstige Aufwendungen	11,0	11,1	11,1
Kalkulatorische Anpassungen	41,1	41,5	41,3
Gesamtaufwand	487,3	514,5	500,9
Deckungsmittel	103,1	104,7	103,9
Deckungsmittel	103,1	104,7	103,9
Zwischensumme	384,2	409,8	397,0
abzüglich Nutzungsvorteil der Gemeinde (10 %)	38,4	41,0	39,7
umlagefähiger Aufwand für die Förderung des Tourismus	345,8	368,8	357,3
Ausgleich der Überdeckung 2022/2023	-103,9	-7,6	-55,8
Unterdeckung vor Erhebung des Tourismusbeitrages	241,9	361,2	301,5

3. Ermittlung des Beitragssatzes

a) Beitragspflichtige

Beitragspflichtig im Sinne des NKAG sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile können sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art sein.

Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden darin gesehen, dass die Beitragspflichtigen durch höhere Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten am Tourismusverkehr partizipieren können.

Dabei werden die wirtschaftlichen Vorteile nach Vorteilssätzen bemessen. Die Vorteilssätze wurden weitgehend individuell für alle Arten von Beitragspflichtigen ermittelt. Die Vorteilssätze für die einzelnen Beitragspflichtigen bzw. Branchen ergeben sich aus der Anlage zur Satzung für die Erhebung des Tourismusbeitrages.



Die Ermittlung der Vorteilssätze erfolgte auf der Grundlage der erwarteten wirtschaftlichen Vorteile für die Beitragspflichtigen. Hierbei wurde auf Branchen- und Vergleichskennzahlen sowie auf die im Erhebungsverfahren mitgeteilten Angaben zurückgegriffen. Ferner wurden die Angaben hinsichtlich Plausibilität und Vorteilsgerechtigkeit überprüft.

b) Umsatzermittlung

Für die Feststellung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen aus dem Tourismus wird auf die von der Gemeinde erhobenen Daten zurückgegriffen. Grundlage für die Daten waren die von den Beitragspflichtigen mitgeteilten Angaben zu den Umsätzen aus dem Tourismus.

c) Gewinnsätze

Der für die einzelnen Beitragspflichtigen ermittelte Umsatz wird mit den Gewinnsätzen aus der Richtsatz-Sammlung für das Kalenderjahr 2023 vom Bundesministerium der Finanzen für die unterschiedlichen Gewerbeklassen multipliziert. Der sich daraus ergebende Gewinn ist Grundlage für die Ermittlung des Beitragssatzes.

Folgende Gewinnsätze liegen der Berechnung zugrunde (Auszug, teilweise zusammengefasst):

	%
Unterkünfte/Vermieter	18-26
Campingplätze	18
Gaststättengewerbe	22-24
Einzelhandel (Ladengeschäfte), Verpflegungsbetriebe ohne Sitzplätze	11
Einzelhandel (SB-Märkte)	11
Handwerk und andere Gewerbebetriebe	14-22
Fuhrgewerbe und Personenbeförderung	21-37
Vermietung und Verpachtung	15-25
Sport- und Freizeitanbieter	20
Sonstige Dienstleistungen	12-33
Versorgungsunternehmen	20
Gesundheit	25
Sonstige	25

Die tourismusbedingten Gewinne wurden unter Berücksichtigung der ermittelten Vorteilssätze und der o. g. Gewinnsätze aus den erhobenen Umsatzerlösen abgeleitet und ergeben sich aus der Anlage zur Satzung.



d) Beitragssatz

Mit Hilfe des Beitragssatzes wird der kalkulationsfähige Aufwand - bereinigt um den Nutzungsvorteil für die Allgemeinheit - auf alle Beitragspflichtigen vorteilsgerecht verteilt. Der Beitragssatz ist das Verhältnis vom kalkulationsfähigen Aufwand zu den tourismusbedingten Gewinnen in Prozent.

Die Berechnung erfolgt somit nach dieser Formel:

$$\frac{\text{Erhebungsvolumen Tourismusbeiträge in EUR} \times 100}{\text{tourismusbedingter Gewinn in EUR}} = \text{Beitragssatz in \%}$$

Das Erhebungsvolumen der Tourismusbeiträge soll nach Angaben der Gemeinde 275 TEUR betragen. Der von den Beitragspflichtigen gemeldete bzw. von der Gemeinde geschätzte Umsatz wird mit den individuellen Vorteilssätzen (Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn) multipliziert. Die daraus resultierende Zwischengröße wird mit den individuellen Gewinnsätzen (siehe S. 6) multipliziert.

Unter Anwendung der Formel beträgt der Beitragssatz in der Gemeinde Krummhörn:

$$\frac{275.000 \text{ EUR} \times 100}{18.191.143,00 \text{ EUR}} = 1,51 \%$$

4. Ermittlung der Beiträge

Für die einzelnen Beitragspflichtigen bzw. Kategorien der Beitragspflichtigen werden keine besonderen Beiträge ermittelt, da für die Erhebung des Tourismusbeitrages hier die Bemessung der Beiträge auf der Grundlage der erhobenen Umsätze erfolgt. Der festgesetzte Gewinn ergibt sich aus dem ermittelten Umsatz multipliziert mit den individuellen Vorteils- und Gewinnsätzen.



III. Zusammenfassung

Aus der durchgeführten Kalkulation des Tourismusbeitrages für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026 ergibt sich, wie die Aufwendungen für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Einrichtungen, die dem Tourismus dienen) gedeckt werden.

Nachstehend haben wir die **Deckungsanteile** für den Fall ermittelt, dass die Aufwendungen, die dem Tourismus dienen, durch Gästebeiträge gedeckt und die verbleibenden Unterdeckungen nicht ausgeglichen werden.

	Durchschnittswert	
	TEUR	%
Aufwand für die Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Gesamtaufwand)	3.199,1	100.0
<u>Deckung:</u>		
durch Gästebeiträge	1.665,8	52,1
durch sonstige Deckungsmittel	520,0	16,3
Nutzungsvorteil der Einwohner (Gemeindeanteil)	267,9	8,4
Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste	368,9	11,5
Ausgleich der Überdeckung 2022/2023	4,0	0,1
Nicht gedeckte Aufwendungen	372,5	11,6
	<u>3.199,1</u>	<u>100,0</u>

Die o. a. Deckungsgrade sind in die Satzung der Gemeinde Krummhörn für die Erhebung des Gästebeitrages aufzunehmen.



Die Deckungsanteile des Aufwands für die Förderung des Tourismus stellen sich wie folgt dar:

	Durchschnittswert	
	TEUR	%
Aufwand für die Förderung des Tourismus (Gesamtaufwand)	500,9	100,0
<u>Deckung:</u>		
durch Tourismusbeiträge	301,5	60,2
durch sonstige Entgelte	103,9	20,8
Ausgleich der Überdeckung 2022/2023	55,8	11,1
öffentlicher Anteil (10 %)	39,7	7,9
	500,9	100,0

C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Tourismusbetrieben gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 25. November 2024

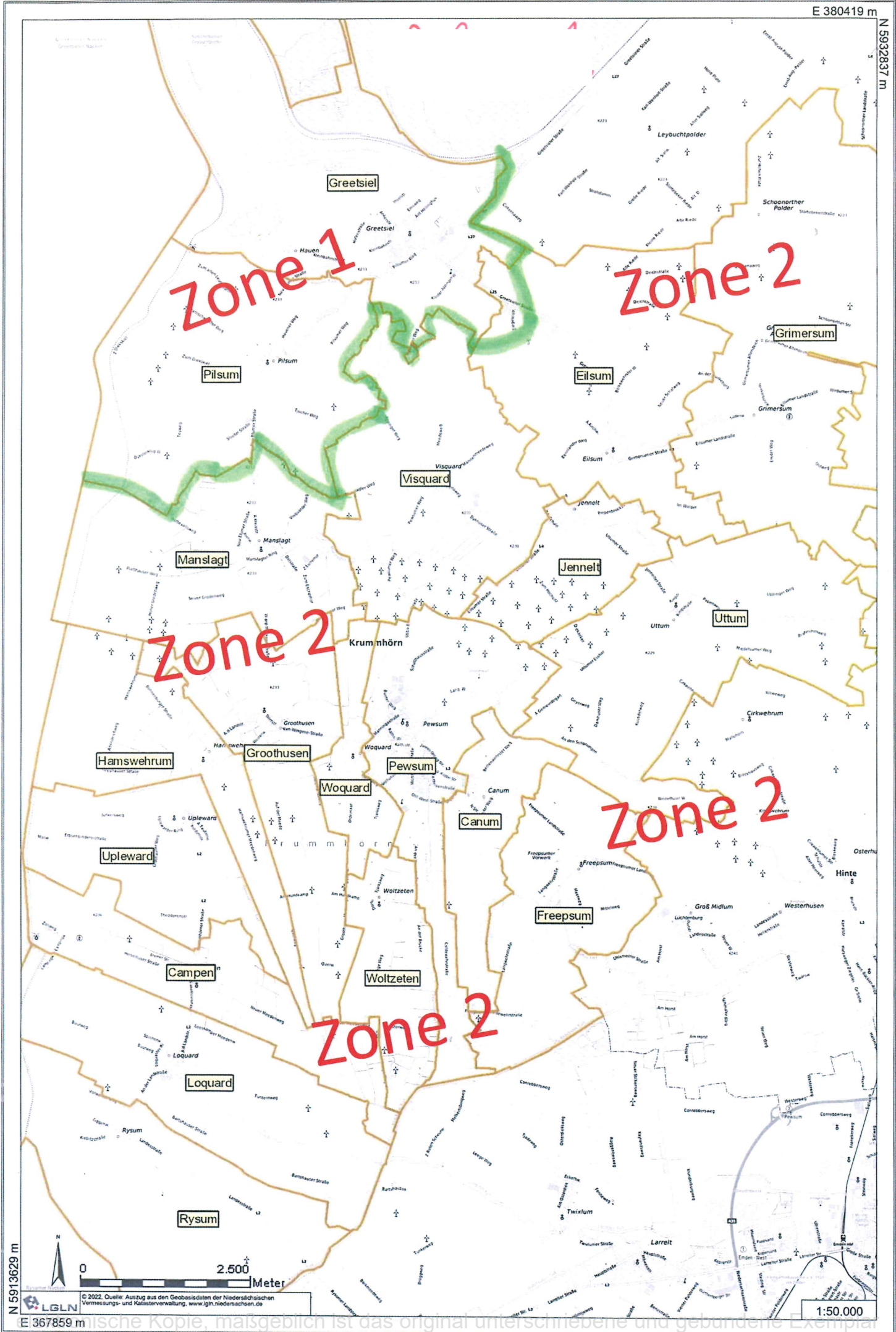


KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

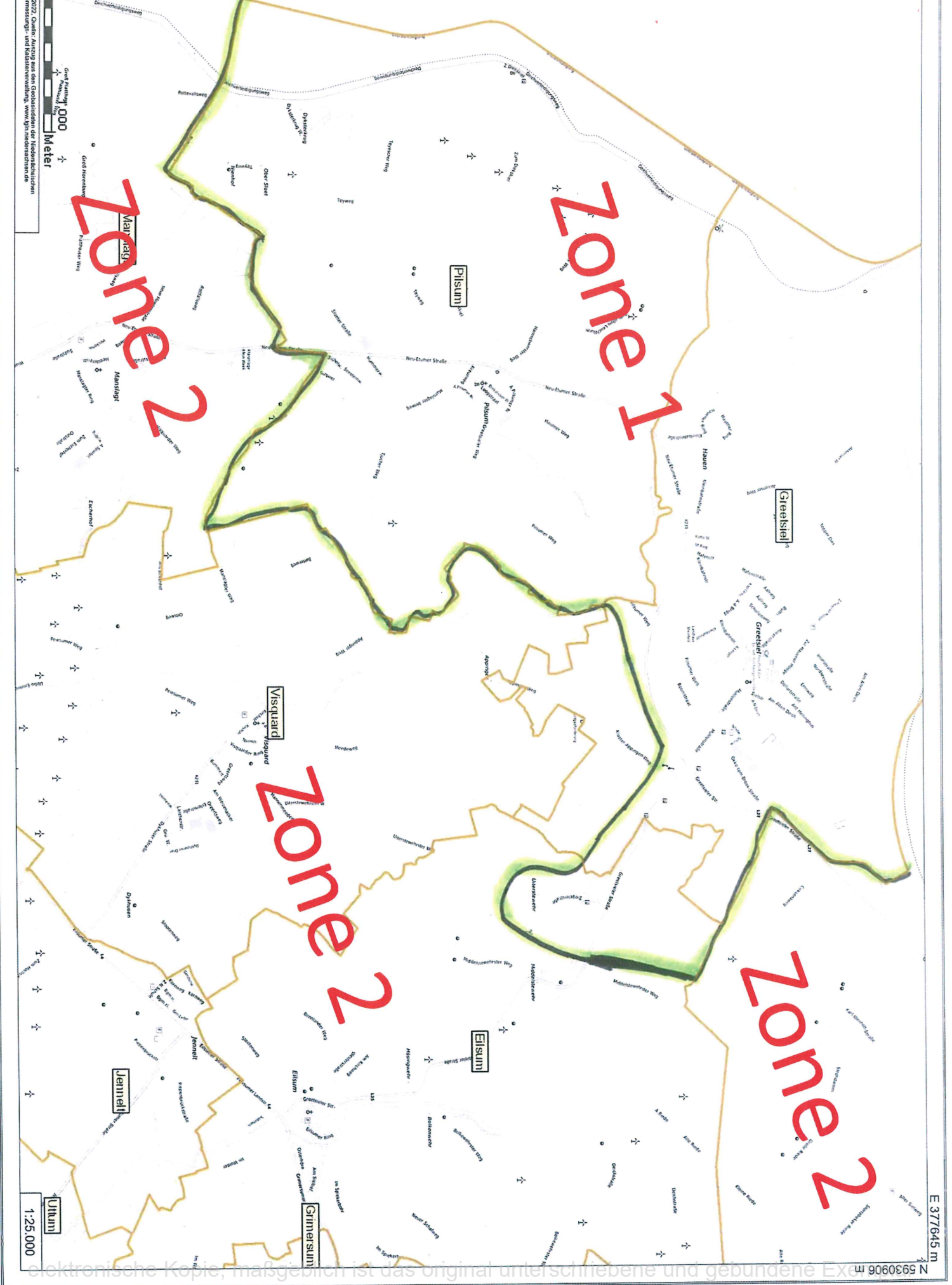
Matthias Blümel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater



N 5924380 m

E 368287 m



E 377645 m

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.